

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

5. Sitzung des I. Senats

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 09. Mai 2019

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Oberbürgermeister Manfred Schilder

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 16:03 Uhr

Ende: 17:13 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Schilder Manfred		
Beer Petra		
Börner Helmut (Stellvertreter)		
Buchberger Florian		
Courage Wolfgang		
Ferraz Mendes Pedro		
Gutermann Stefan		
Nieder Fabian (Stellvertreter)		
Rohrbeck Uwe		
Schmölzing Maria		
Spitz Rolf		
Steiger Corinna		
Voigt Gottfried		
Zettler Wolfgang		

Abwesend:

Prof. Dr. Buchberger Dieter

entschuldigt

Tagesordnung

1. Anhebung Gewerbesteuerhebesatz (Antrag Bündnis 90/Grünen Nr. 09-2019)

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 02.05.2019 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 14 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Bürgermeisterin Böckh nimmt als Zuhörerin an der Sitzung teil. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschriften über die öffentlichen Teile der Sitzungen des I. Senats vom 18.03.2019 und vom 03.04.2019 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen sind die Niederschriften somit genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1. Anhebung Gewerbesteuerhebesatz (Antrag Bündnis 90/Grünen Nr. 09-2019)

Mit Schreiben vom 09.04.2019 beantragen die Stadträte von Bündnis 90/Grünen eine Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 2020 um 10 v. H. auf 340 v. H. Zu dem Antrag ist Folgendes auszuführen:

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

Gemäß Art. 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) haben die Gemeinden „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.“

Damit wird für die Kommunen die Rangfolge der Deckungsmittel im Haushalt geregelt. Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Die Rangfolge bedeutet, dass zunächst die speziellen Entgelte in Anspruch zu nehmen sind, bevor Steuern erhoben werden. Beiden gehen aber im Rang die sonstigen Einnahmen vor, dies sind z. B. die Steueranteile, Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs, Miet- und Pachteinnahmen usw.

Da die Stadt Memmingen stets auf angemessene Gebühren achtet und insbesondere bei den kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasser, Müllabfuhr) eine Kostendeckung gewährleistet, spricht die Regelung des Art. 62 GO aus Sicht der Verwaltung nicht gegen eine Hebesatzanpassung. Auf der anderen Seite führt die erfolgte Anhebung von Gebühren (für kommunale Leistungen) nicht – wie im Antrag formuliert – zur Rechtfertigung einer Hebesatzanpassung.

Hebesatz – derzeitiger Stand

Mit der Haushaltssatzung vom 16. Dezember 1971 waren der Hebesatz der Grundsteuer B auf 275 v. H. festgelegt worden (vorher: 250 v. H.), der Gewerbesteuerhebesatz wurde auf 330 v. H. festgesetzt (vorher: 300 v. H.). Im Vorbericht zum Haushalt 1972 finden sich hierzu folgende Ausführungen:

„Die Aufnahme der Stadtsanierung mit einem städtischen Anteil von 1.290.000 DM in den Haushalt 1972 war nur durch Schöpfung zusätzlicher Einnahmen möglich. So musste der Hebesatz der Grundsteuer von 250 auf 275 v. H., der Gewerbesteuer von 300 auf 330 v. H. angehoben werden. Hundebgabe, Friedhofgebühren und Schlachthofgebühren wurden entsprechend angeglichen.“

Grundlagen der Gewerbesteuerberechnung

Nach § 2 des Gewerbesteuergesetzes unterliegt jeder inländische stehende Gewerbebetrieb (nicht: Reisegewerbe) der Gewerbesteuer. Unter Gewerbebetrieb ist dabei ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Die Land- und Forstwirtschaft gehört nach der Definition des Einkommensteuergesetzes ebenso wenig zu den Gewerbebetrieben wie freie Berufe. Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der Gewinn, der auch der Berechnung von

Einkommensteuer (Personengesellschaften) bzw. Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften) dient. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind dem Gewinn bestimmte Beträge wieder hinzuzurechnen, die bei der Gewinnermittlung abgezogen wurden. Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen ist um bestimmte Beträge zu kürzen, z. B. Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft. In der Übersicht kann die Berechnung wie folgt dargestellt werden:

	<i>Gewinn aus Gewerbebetrieb</i>
+	<i>Hinzurechnungen (z. B. Schuldzinsen)</i>
-	<i>Kürzungen (z. B. Gewinnanteile aus Beteiligungen)</i>
=	<i>maßgebender Gewerbeertrag</i>
-	<i>Gewerbeverluste aus Vorjahren</i>
=	<i>Gewerbeertrag (abgerundet auf volle 100 Euro)</i>
-	<i>Freibetrag von 24.500 Euro für Personenunternehmen bzw. 5.000 Euro für bestimmte juristische Personen, z. B. Vereine</i>
=	<i>verbleibender Betrag</i>
x	<i>Steuermesszahl 3,5 v. H.</i>
=	<i>Steuermessbetrag</i>
x	<i>Hebesatz der Gemeinde</i>
=	<i>festzusetzende Gewerbesteuer</i>

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 (Unternehmensteuerreformgesetz vom 14.08.2007) wurden verschiedene Maßnahmen zur Entlastung von Kapital- und Personengesellschaften beschlossen. U. a. wurde der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften von 25 % auf 15 % gesenkt, die Gewerbesteuermesszahl für beide Gesellschaftsformen wurde von 5 % auf 3,5 % gesenkt und der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer für Personengesellschaften von 1,8 auf 3,8 erhöht. Damit kann die Gewerbesteuer im Regelfall bis zu einem Hebesatz von 380 % vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Gleichzeitig wurde der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft.

Gewerbesteueraufkommen

Generell ist vorauszuschicken, dass sich die Gesamteinnahmen der Gewerbesteuer nicht kontinuierlich nach oben entwickeln, weil ein wesentliches Element die Gewinne der Gewerbebetriebe darstellen. So sind etwa die Einnahmen im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 heftig eingebrochen. Insgesamt haben sich die Einnahmen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Gewerbesteueraufkommen brutto	Gewerbesteuerumlage		Gewerbesteueraufkommen netto
		Betrag	v. H.	
2018	32.366.958 €	6.698.978 €	68,3	25.667.980 €
2017	41.109.935 €	8.533.424 €	68,5	32.576.511 €
2016	33.517.679 €	7.008.240 €	69	26.509.439 €
2015	31.157.565 €	6.514.761 €	69	24.642.804 €
2014	27.016.367 €	5.648.874 €	69	21.367.493 €
2013	32.435.017 €	6.781.864 €	69	25.653.153 €
2012	30.138.835 €	6.301.755 €	69	23.837.080 €
2011	26.630.562 €	5.648.905 €	71	20.981.657 €
2010	25.540.854 €	5.495.152 €	71	20.045.702 €
2009	18.870.402 €	3.774.078 €	66	15.096.324 €
2008	32.972.705 €	6.494.622 €	65	26.478.083 €
2007	35.021.516 €	7.747.183 €	73	27.274.333 €
2006	26.898.500 €	6.031.783 €	74	20.866.717 €
2005	21.132.639 €	5.187.101 €	81	15.945.538 €
2004	22.723.354 €	5.292.252 €	82	17.431.102 €
2003	17.196.348 €	5.940.554 €	114	11.255.794 €
2002	17.920.577 €	5.539.086 €	102	12.381.491 €
2001	15.678.777 €	4.323.539 €	91	11.355.238 €
2000	14.471.054 €	3.639.687 €	83	10.831.367 €

Finanzielle Auswirkungen einer Hebesatzanpassung

Auf der Basis des Rechnungsjahres 2018 (32.366.958 €brutto) bedeutet die Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer je Punkt Mehreinnahmen von rd. 98.000 € (32.366.958 € : 330), bei 10 Punkten demnach rd. 980.000 €. Wie oben ausgeführt, können diese Angaben jedoch lediglich als Anhaltspunkt dienen, da die Einnahmen der Gewerbesteuer nicht unerheblich schwanken können. Die Gewerbesteuerumlage spielt bei der Ermittlung der Mehreinnahmen keine Rolle, weil der entsprechende Vom-Hundert-Satz (2018: 68,3 v. H.) erst nach Division des Gewerbesteueraufkommens durch den Hebesatz angewandt wird.

Beispiele auf der Basis 2018:

Hebesatz 330: 32.366.958 € : 330 x 68,3 v. H. = Gewerbesteuerumlage: 6.698.979 €
Hebesatz 340: 33.347.774 € : 340 x 68,3 v. H. = Gewerbesteuerumlage: 6.698.979 €

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerbesteuerumlage ab 2020 auf 35 v. H. sinken wird. Dies bedeutet gegenüber 2019 (64 v. H.) auf Basis 2018 eine Einsparung von rd. 2,8 Mio. €.

Bei der Bemessung von Leistungen des Finanzausgleiches zwischen dem Freistaat Bayern und den Kommunen spielen die sog. Steuerkraft und die Umlagekraft eine erhebliche Rolle. Für die Ermittlung der Steuerkraft sind die eigenen Steuereinnahmen maßgeblich, u. a. aus der Gewerbesteuer. Dabei wird nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landeseinheitlicher Satz, der sog. Nivellierungshebesatz. Bis einschließlich 2015 betrug dieser Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer 300 v. H. abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage.

Seit 2016 liegt dieser Nivellierungshebesatz bei 310 v. H. zuzüglich 10 % der darüber hinaus gehenden Steuereinnahmen. Dies bedeutet im Unterschied zur Berechnung bis 2015, dass Gewerbesteuermehreinnahmen zu 10 % auf die Steuerkraft bzw. Umlagekraft wirken und damit zu einer Verringerung der Leistungen aus dem Finanzausgleich und zu einer Erhöhung der Zahlungen in den Finanzausgleich führen.

Die konkreten Auswirkungen der geänderten Steuer- bzw. Umlagekraft können nicht angegeben werden, da hier auch die Entwicklungen bei den anderen Gebietskörperschaften eine Rolle spielen. Beispielsweise würde die zusätzliche Bezirksumlage bei einer erhöhten Umlagekraft von rd. 735.000 € (rd. 75 % der Gewerbesteuermehreinnahmen von 980.000 €) bei einem unveränderten Umlagesatz von 22,4 v. H. rd. 165.000 € betragen.

Umsetzung einer Hebesatzanpassung

Üblicherweise werden die Hebesätze der Realsteuern in der Haushaltssatzung nach Art. 63 der Gemeindeordnung durch den Stadtrat festgesetzt. Der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze ist dabei gemäß § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz bis spätestens 30.06. des Kalenderjahres zu fassen, da ansonsten die rückwirkende Geltung zum 01.01. nicht mehr möglich ist.

Hebesatzvergleich

Da die Gemeinden den Hebesatz nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften selbst bestimmen können, gibt es die unterschiedlichsten Höhen. Nachfolgend sind kreisfreie Städte in Bayern sowie Nachbarkommunen aufgeführt. Auch die Durchschnittshebesätze der kreisfreien Städte in Bayern sind genannt. Tendenziell sind die Hebesätze in den Städten höher als im ländlichen Bereich, weil die Aufgaben und damit die Höhe der Ausgaben unterschiedlich sind. Die genannten Hebesätze beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2018.

Stadt/Gemeinde	Einwohner am 31.12.2017	Gewerbesteuerhebesätze 2018 (seit)
Memmingen	43.470	330 (1972)
München	1.456.039	490
Augsburg	292.851	470

Ulm	125.596	360
Landshut	71.193	420
Kempten	68.330	387
Rosenheim	63.080	400
Neu-Ulm	57.727	360
Ravensburg	50.393	363
Passau	51.781	400
Straubing	47.586	400
Hof	45.950	400
Kaufbeuren	43.478	330
Weiden i. d. Opf.	42.543	380
Amberg	42.248	380
Coburg	41.236	310
Ansbach	41.652	360
Schwabach	40.781	390
Biberach a. d. Riß	32.801	300
Landsberg a. Lech	28.865	340
Lindau (Bodensee)	25.253	410
Bad Wörishofen	15.922	240
Mindelheim	14.893	315
Ottobeuren	8.314	325
Bad Grönenbach	5.600	310
Babenhausen	5.593	300
Markt Rettenbach	3.819	320
Legau	3.189	310
Buxheim	3.160	330
Erkheim	3.025	325
Memmingerberg	2.931	280
Benningen	1.999	280
Wolfertschwenden	1.996	230
Woringen	2.057	290
Kronburg	1.762	330
Trunkelsberg	1.700	330
Heimertingen	1.710	300
Hawangen	1.343	300
Holzgünz	1.289	300
Lautrach	1.279	330
Fellheim	1.140	295
Ungerhausen	1.122	300
Pleiß	861	350
Ø Hebesätze kreisfreie Städte Bayern unter 50.000 EW 2017		351,8
Ø Hebesätze kreisfreie Städte Bayern gesamt 2017		451,2

Den höchsten Gewerbesteuerhebesatz in Deutschland hat die Gemeinde Dierfeld in Rheinland-Pfalz (12 Einwohner) mit 900 v. H., gefolgt von Wettlingen in Rheinland-Pfalz (38 Einwohner) mit 600 v. H. und Oberhausen, Nordrhein-Westfalen (210.900 Einwohner), mit 550 v. H. Die Mindesthöhe des Hebesatzes ist seit 2004 gemäß § 16 Abs. 4 Gewerbesteuergesetz auf 200 v. H. festgesetzt.

Der I. Senat wird um Meinungsbildung über den Antrag gebeten. Eine Entscheidung über die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes wäre in jedem Fall erst mit der Beschlussfassung über die Haushalts-satzung 2020 möglich.

Der I. Senat beschließt:

Dem Antrag von Bündnis90/Die Grünen vom 09.04.2019 (Antrag Nr. 09-2019) auf Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2020 um zehn Punkte wird zugestimmt.

Stimmverhältnis: 2 ja / 12 nein

Oberbürgermeister Schilder stellt fest, dass der Antrag somit abgelehnt ist.

Oberbürgermeister Schilder schließt um 16:37 Uhr die öffentliche Sitzung.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 14. Mai 2019

I. Senat

Manfred Schilder
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Angelika Zimmermann
Protokollführerin